

Amtsgericht
– Familiengericht –
Aktenzeichen

PLZ, Ort, Datum

Anschrift, Telefon

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

┌

┐

└

┘

Versorgungsausgleichssache _____ **gegen** _____

Sehr geehrte/r

in dem oben genannten Verfahren hat das Familiengericht folgende Versorgungsanwartschaft Ihres Ehegatten ermittelt:

| | |
|---|----------------|
| Name des Versorgungsträgers | |
| Anschrift | |
| Versorgungs-/Versicherungs-/Personal-/Mitgliedsnummer | Ausgleichswert |

Der Ausgleichswert, also der Ihnen nach einer Teilung zustehende Kapitalbetrag, soll extern geteilt werden, weil der Versorgungsträger die externe Teilung des oben aufgeführten Versorgungsanrechts **verlangt** bzw. Sie nach Mitteilung des Versorgungsträgers mit diesem die externe Teilung des oben aufgeführten Versorgungsanrechts **vereinbart** haben.

Als ausgleichsberechtigter Ehegatte können Sie entscheiden, was mit dem Kapitalbetrag geschehen soll. Sie können damit eine bestehende Versorgung weiter ausbauen oder eine neue Versorgung begründen. Eine Auszahlung zu Ihrer freien Verfügung ist nicht möglich.

- Bitte teilen Sie dem Gericht bis **zum** _____ mit, welche Zielversorgung Sie gewählt haben. Diese Erklärung können Sie selbst abgeben. Hierfür besteht kein Anwaltszwang.
- **Zugleich** müssen Sie dem Gericht **innerhalb dieser Frist** nachweisen, dass dieser Versorgungsträger den Kapitalbetrag aufnehmen wird. Bitte lassen Sie sich daher von diesem eine schriftliche Bestätigung mit dem Vertragsangebot zur Vorlage bei Gericht aushändigen. Diese muss den Namen und die Anschrift des Zielversorgungsträgers sowie die genaue Bezeichnung der bestehenden bzw. gewünschten Form der Versorgung beinhalten.
- In Ausnahmefällen kann die Frist zur Abgabe der Erklärungen auf einen begründeten Antrag hin verlängert werden.

Was geschieht, wenn Sie keine Zielversorgung benennen?

Falls Sie innerhalb der obigen Frist nicht tätig werden, erfolgt die externe Teilung nach folgenden Regeln:

- Handelt es sich bei dem zu teilenden Anrecht um eine betriebliche Altersversorgung, so erwerben sie ein Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse. Dieser Versorgungsträger wurde eigens für die externe Teilung von betrieblichen Versicherungen geschaffen. Für weitere Informationen können Sie sich unmittelbar an die Versorgungsausgleichskasse, 10850 Berlin, (Telefonnummer: 0711-1292-60970; Internetlink: www.va-kasse.de) wenden.
- Wird ein anderes Anrecht als eine Betriebsrente extern geteilt, so wird zu Ihren Gunsten ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) begründet. Ihr dort bestehendes Rentenkonto wird dann aufgestockt oder es wird ein neues Rentenkonto für Sie eingerichtet. Beziehen Sie bereits eine Vollrente wegen Alters, ist die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung ausgeschlossen.

Was ist bei der Wahl der Zielversorgung zu beachten?

- Erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über die externe Teilung entsteht ein Versicherungsverhältnis auf der Grundlage des Vertragsangebots. Sie müssen also keinen Vertrag mit der Zielversorgung abschließen.
- Die von Ihnen zu bestimmende Zielversorgung muss eine angemessene Altersversorgung gewährleisten. Dies ist bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder Anrechten aus sog. „Riester-Verträgen“ und „Rürup-Renten“ immer der Fall.
- Unter Umständen muss Ihr Ehegatte Ihrer Wahl zustimmen, weil Ihre Entscheidung steuerliche Folgen für Ihren Ehegatten haben kann. Eine Zustimmung Ihres Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn Sie die gesetzliche Rentenversicherung, einen „Riester-Vertrag“, einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung als Zielversorgung wählen. Wählen Sie ein anderes Anrecht, insbesondere eine steuerlich nicht begünstigte private Rentenversicherung, könnte dies die Zustimmungspflicht Ihres Ehegatten auslösen. In diesem Fall sollten Sie steuerrechtlichen Rat einholen und Ihre Wahl mit Ihrem Ehegatten abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift